

Datum: 02.12.2025 Nr.: 40

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:	
Vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den	
Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaftslehre"	1200
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-	
Studiengang "Sustainable Development Studies"	1204
Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den	
Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre"	1215
Dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den	
Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsinformatik"	1217
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-	
Studiengang "Wirtschaftspädagogik"	1220
Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den	
konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Statistik"	1223
Fünfundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den	
konsekutiven Master-Studiengang "Development Economics"	1224
Dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den	
konsekutiven Master-Studiengang "Finanzen, Rechnungswesen und Steuern"	1225

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven	
Master-Studiengang "Global Business"	1230
Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "History of Global Markets"	1233
Fünfundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "International Economics"	1235
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Management"	1236
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Marketing und E-Business"	1240
Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Unternehmensführung"	1241
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung"	1242
Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Wirtschaftsinformatik"	1243

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 871),genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 871), wird wie folgt geändert.

- 1. In § 6 (Schlüsselkompetenzen) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- "3Dabei handelt es sich um die Module
- B.WIWI-OPH.0009 "Recht", 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation)
- B.WIWI-OPH.0003 "Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation", 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen)."
- 2. Nach § 7 (Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten) wird folgender § 7a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 7a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

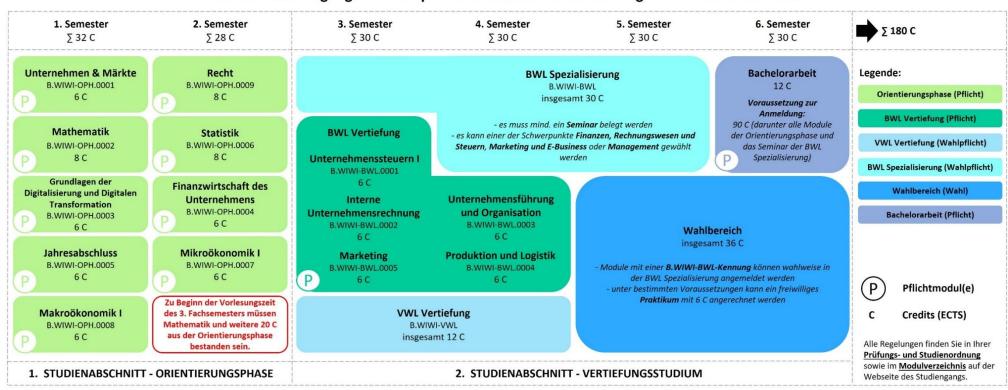
³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

3. Die Anlage (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

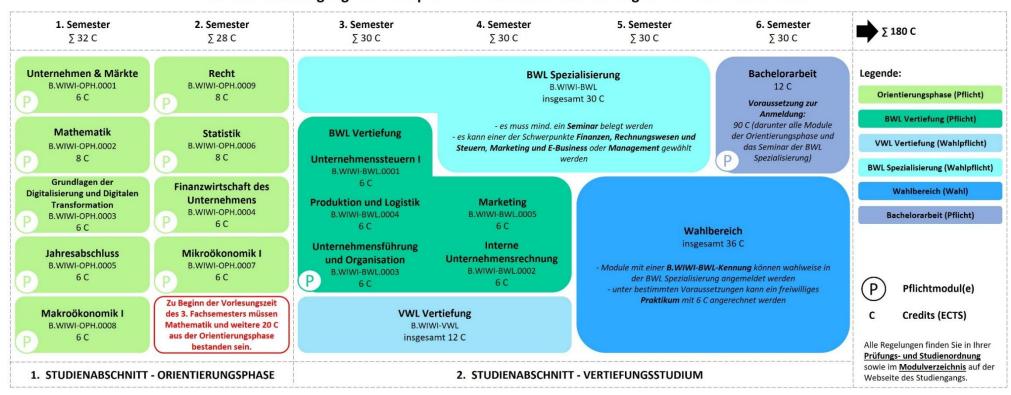
a.) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b.) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Sustainable Development Studies" in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 697), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 875),genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Sustainable Development Studies" in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 697), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 875), wird wie folgt geändert.

- **1.** In § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- "¹Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität in einem Land des Globalen Südens nach Maßgabe der Anlage I."
- **2.** In § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- "(3) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
 - 36 C im Vertiefungsbereich,
 - 48 C im Bereich des Schwerpunktes,
 - 24 C im Wahlbereich sowie
 - 12 C durch die Bachelorarbeit.

²Die Bachelorarbeit wird im gewählten Schwerpunkt verfasst. ³Die Verantwortlichen der Schwerpunkte müssen das Übereinstimmen der Bachelorarbeit-Themenwahl mit dem Schwerpunkt im Voraus bestätigen."

Seite 1205

3. Nach § 6 (Schwerpunktbereich) wird folgender 6a (Sonstige Bestimmunge) eingeführt:

"§ 6a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der Module nach Buchstaben aa. bis dd. und ee. i. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein Antrag der*des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die*den Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- **b.** die Zustimmung von Studiendekan*in der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die*der Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese*dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die*der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der*des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls als Alternativmodul, das bereits absolviert wurde, ist ausgeschlossen."

4. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

"Anlage I: Liste der Länder des Globalen Südens

Europa

- Albanien
- Belarus
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Moldau
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Serbien
- Türkei
- Ukraine

Afrika

Nördlich der Sahara

- Ägypten
- Algerien
- Libyen
- Marokko
- Tunesien

Südlich der Sahara

Ostafrika

- Äthiopien
- Burundi
- Dschibuti
- Eritrea
- Kenia
- Komoren
- Madagaskar
- Malawi
- Mauritius
- Mosambik
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Südsudan
- Tansania
- Uganda

Zentralafrika

- Angola
- Äquatorialguinea
- Gabun
- Kamerun
- Kongo
- Kongo, Demokratische Republik
- São Tomé und Príncipe
- Tschad
- Zentralafrikanische Republik

Südliches Afrika

- Botsuana
- Eswatini
- Lesotho
- Namibia
- Südafrika

Westafrika

- Benin
- Burkina Faso
- Cabo Verde
- Côte d'Ivoire
- Gambia
- Ghana
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Liberia
- Mali
- Mauretanien
- Niger
- Nigeria
- Senegal
- Sierra Leone
- St. Helena
- Togo

Amerika

Karibik, Zentralamerika, Mexiko

Karibik

- Dominica
- Dominikanische Republik
- Grenada
- Haiti
- Jamaika
- Kuba
- Montserrat
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen

Zentralamerika und Mexiko

- Belize
- Costa Rica
- El Salvador
- Guatemala
- Honduras
- Mexiko
- Nicaragua
- Panama

Südamerika

- Argentinien
- Bolivien
- Brasilien
- Ecuador
- Guyana
- Kolumbien
- Paraguay
- Peru
- Suriname
- Venezuela

Asien

Naher und Mittlerer Osten

- Irak
- Iran
- Jordanien
- Libanon
- Palästinensische Gebiete
- Syrien
- Jemen

Süd- und Zentralasien

- Afghanistan
- Armenien
- Aserbaidschan
- Bangladesch
- Bhutan
- Georgien
- Indien
- Kasachstan

- Kirgisistan
- Malediven
- Myanmar
- Nepal
- Pakistan
- Sri Lanka
- Tadschikistan
- Turkmenistan
- Usbekistan

Ostasien

- China
- Indonesien
- Kambodscha
- Korea, Demokratische Volksrepublik
- Laos
- Malaysia
- Mongolei
- Philippinen
- Thailand
- Timor-Leste
- Vietnam

Ozeanien

Melanesien

- Fidschi
- Papua-Neuguinea
- Salomonen
- Vanuatu

Mikronesien

- Kiribati
- Marshallinseln
- Mikronesien
- Nauru
- Palau

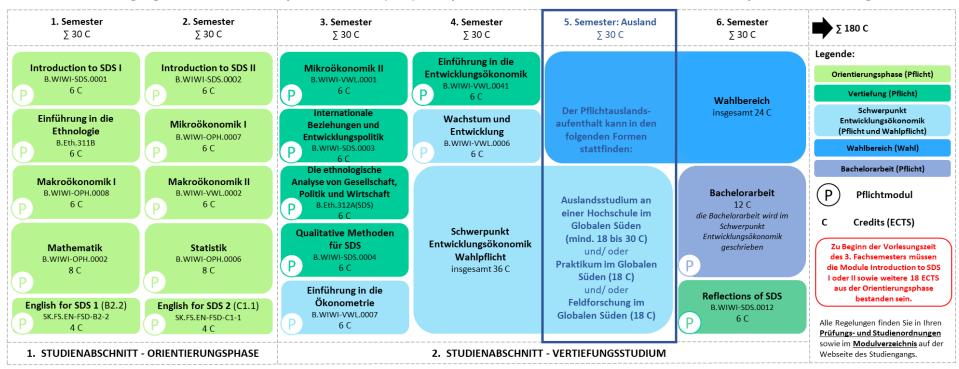
Polynesien

- Niue
- Samoa
- Tokelau

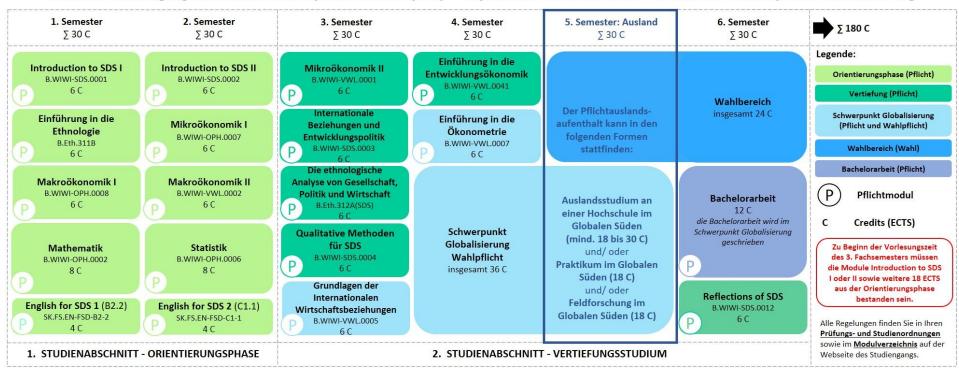
- Tonga
- Tuvalu
- Wallis und Futuna

Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

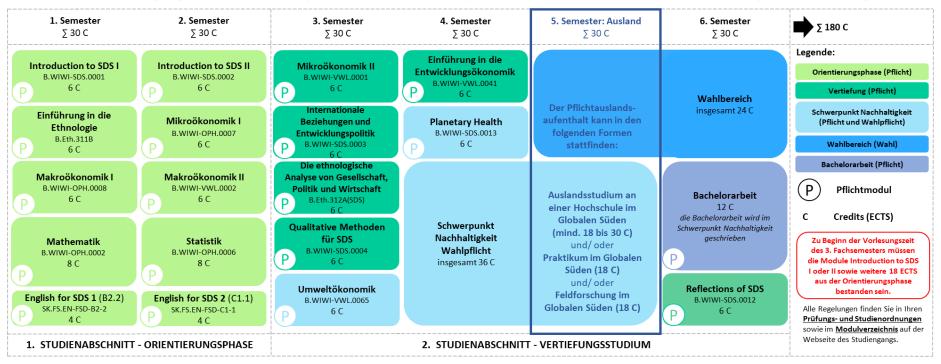
Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Entwicklungsökonomik



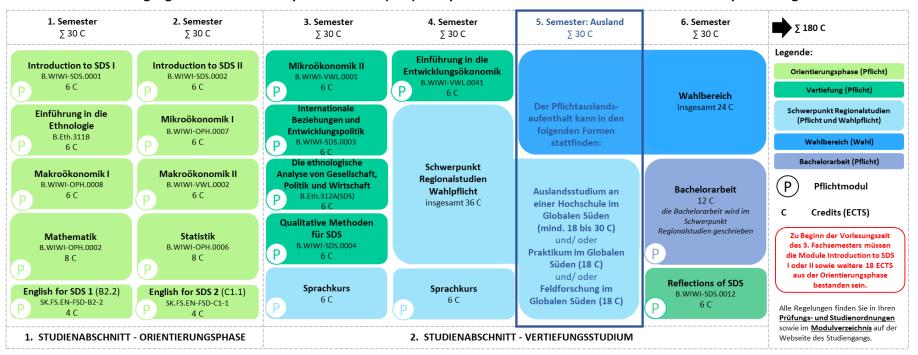
Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) - empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Globalisierung



Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) - empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Nachhaltigkeit



Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) - empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Regionalstudien



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 881),genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 881), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 6a (Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten) wird folgender § 6b (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 6b Sonstige Bestimmungen

- (1) ¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der Module nach Buchstaben aa. bis cc. sowie dd. i. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:
 - a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
 - **b.** die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der

Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.
⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.
⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

- (2) ¹Im Bereich Wirtschaftsfremdsprachen können die beiden dort genannten Module durch Module des Bereichs "Volkswirtschaftliche Spezialisierung" im Umfang von mindestens 12 C ersetzt werden, sofern Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden, als Nachweis dienen:
 - ba. Test of English as a Foreign Language", internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 95 Punkte;
 - bb. "Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
 - bc. Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
 - bd. IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 7.0:
 - be. UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
 - bf. NULTE*-Zertifikate auf dem Mindestniveau C1: Acert (Polen), CLES (Frankreich), UNIcert®LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNILANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

²Sonstige Nachweise nach dem "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen" (GeR) oder vergleichbarer Leistungen bedürfen einer Prüfung und Einschätzung durch das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsinformatik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 885), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsinformatik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 885), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 6 (Schlüsselkompetenzen) wird folgender § 6a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt: "§ 6a Sonstige Bestimmungen

¹Im freien Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der Module nach Buchstaben aa. bis cc. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- **b.** die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

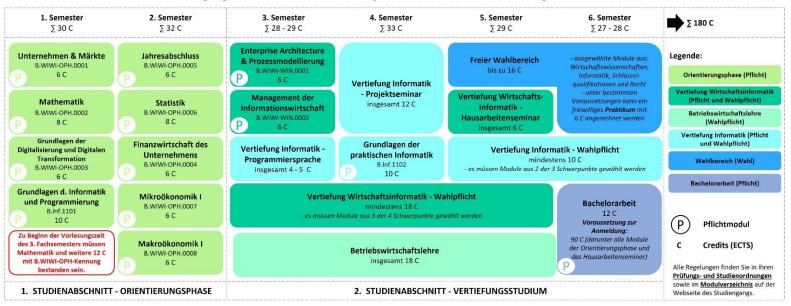
³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

2. Die Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) werden wie folgt neu gefasst:

"Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

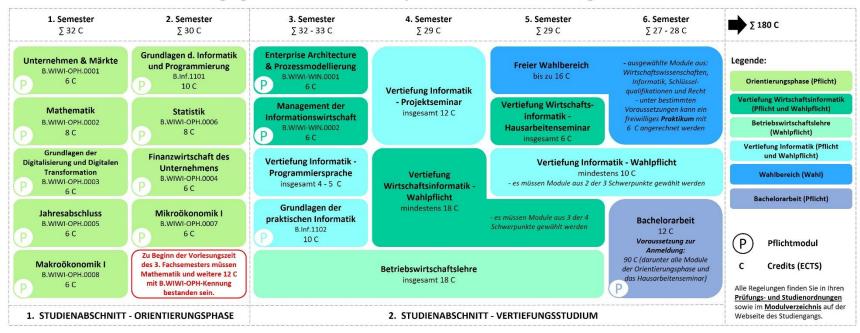
a) Beginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Beginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftspädagogik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1072), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

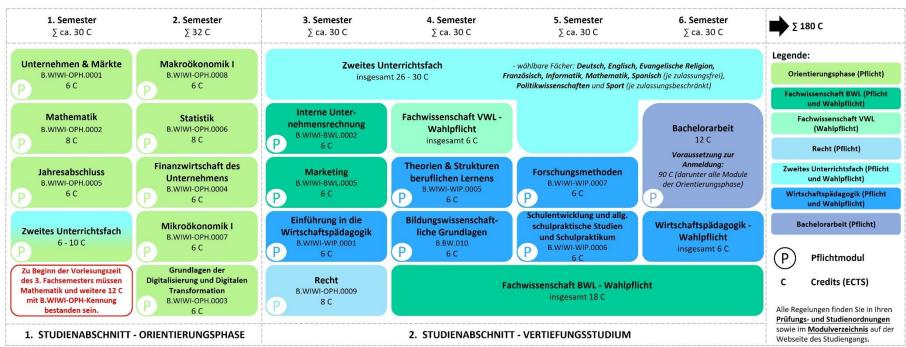
Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftspädagogik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1072), wird wie folgt geändert.

Die Anlage (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

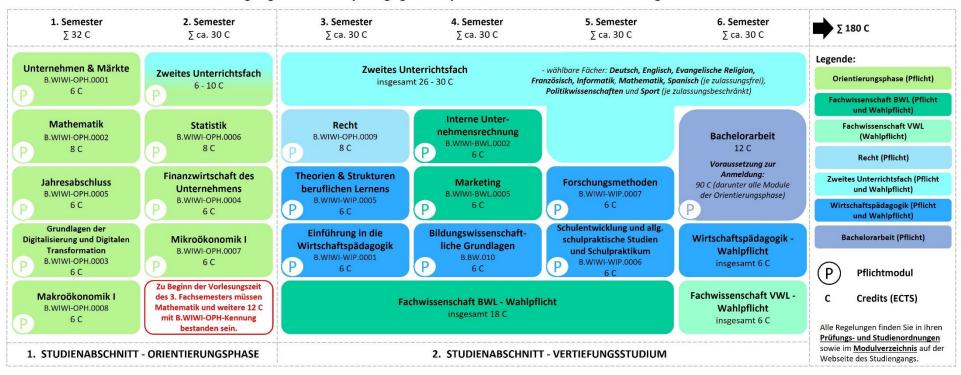
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Statistik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1073), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Angewandte Statistik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1073), wird wie folgt geändert.

Nach § 4 Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich sowie im Bereich 2.b. Spezialisierung (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- **b.** die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von

Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.
⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.
⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die fünfundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Development Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1075), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Development Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1075), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen eines in dieser Ordnung genannten Double-Degree-Programme studieren, anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Finanzen, Rechnungswesen und Steuern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1080), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Finanzen, Rechnungswesen und Steuern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1080), wird wie folgt geändert.

1. Der § 2 (Qualifikationsziele) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Qualifikationsziele

¹In dem Master-Studiengang "Finanzen, Rechnungswesen und Steuern" erwerben die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Entwicklungen tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Unternehmensbesteuerung. ²Im Studium besteht die Möglichkeit, sich nach einer Ausbildung in allen Bereichen auf einen dieser Bereiche zu spezialisieren oder eine breitere Ausrichtung zu wählen. ³Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, in diesen Bereichen, was bspw. die Rechnungslegung, die internationale Besteuerung, die Unternehmensbewertung, das Controlling sowie das Risikomanagement betrifft, komplexe ökonomische Probleme finanzwirtschaftliche abzubilden, zu analysieren, kritisch zu reflektieren und zu lösen. ⁴Durch die internationale Ausrichtung der Inhalte und das regelmäßige englischsprachige Lehrangebot sind sie in der Lage, auch in einem internationalen Umfeld tätig zu werden. ⁵Darüber hinaus sind die Querschnittsbereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend systematisch in den Modulen ⁶Die Absolventinnen und Absolventen können damit die Interdependenzen verankert. innerhalb der Bereiche und zwischen den Bereichen berücksichtigen und ergänzend gesellschaftliche Konsequenzen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, womit sie zu einem verantwortungsvollen Handeln befähigt sind. ⁷Nach dem Studium können die Absolventinnen und Absolventen somit in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und Unternehmens-besteuerung national und international eine gehobene Berufsposition einnehmen oder ein Promotionsstudium aufnehmen."

2. Der § 3 (Empfohlene Kenntnisse) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der Informationstechnologie (IT) sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden."

3. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Double-Degree-Programm mit der Universität Gent studieren, anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

4. Die Anlage (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

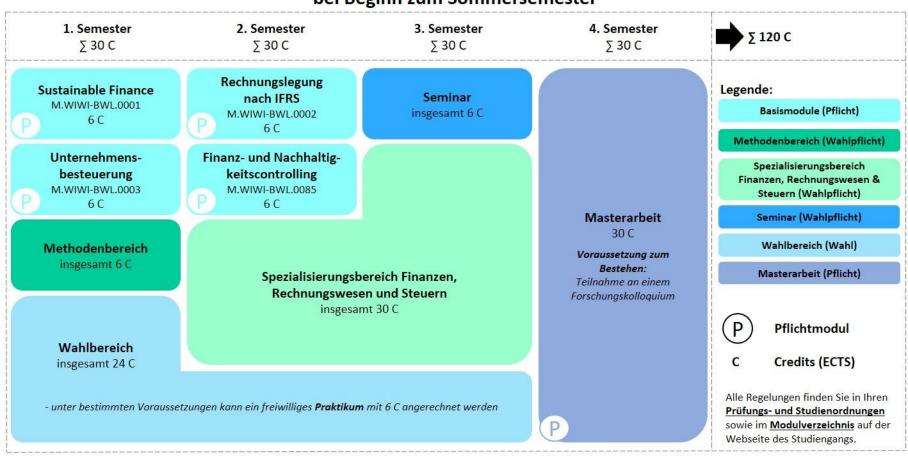
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Global Business" in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1084), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Global Business" in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1084), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Double-Degree-Programm mit der Universität Nanjing studieren, anstelle der in den Buchstaben a., b. und c. genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist:
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

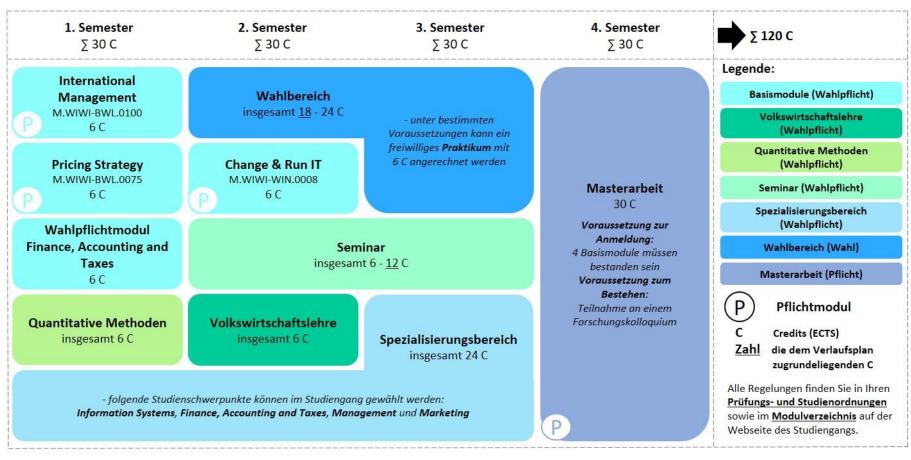
³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der

Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.
⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.
⁶Die Berücksichtigung eines bereits absolvierten Moduls ist ausgeschlossen."

2. Die Anlage (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage III: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang Global Business- empfohlener Studienverlauf



,,

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "History of Global Markets" in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1087), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "History of Global Markets" in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1087), wird wie folgt geändert.

- 1. In § 5 (Multiple-Degree-Option im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms "Global Markets, Local Creativities" (GLOCAL)) werden die Absätze 3 bis 8 wie folgt neu gefasst:
- "(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung ist zeitgleich mit der Bewerbung zum Master-Studiengang "History of Global Markets" (in der Regel für das 3. Fachsemester) zu stellen. ²Für Studierende des GLOCAL Study Track I (Entrepreneurship in the Global Economy) ist der Antrag abweichend i.d.R. für das 1. Fachsemester zu stellen.
- (4) ¹Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Erasmus-Mundus-Programms "Global Markets, Local Creativities (GLOCAL)" im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C, darunter
 - a) im Umfang von wenigstens 20 C an der Universität Glasgow sowie
 - b) im Umfang von wenigstens 20 C an der Universität Barcelona oder der Universität Uppsala.

²Leistungen nach Satz 1 Buchstabe b) sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu erbringen, in dem die oder der Studierende erstmals Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Göttingen erbringt. ³Studierende des GLOCAL Study Track I müssen zu Studienbeginn in Göttingen keine Prüfungs- und Studienleistungen aus GLOCAL Modulen

nachweisen, benötigen aber eine Zulassung durch das Consortium Managment Board der Partneruniversitäten.

- (5) ¹Die Partneruniversitäten bilden eine gemeinsame Kommission (Joint Board of Examiners, abgekürzt: JBoE) für die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Masterprüfungen nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung. ²Die JBoE ist vor allen wesentlichen Beschlüssen der Prüfungskommission und des Fakultätsrats zu hören, die in das Programm GLOCAL aufgenommene Studierende betreffen; die Prüfungskommission soll den Empfehlungen der JBoE folgen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (6) ¹Studierende im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms müssen abweichend von § 3 in Verbindung mit Anlage I besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage II erfolgreich absolvieren. ²Das Studien- und Prüfungsangebot im Programm GLOCAL ist vollständig englischsprachig. ³An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ⁴Studierende im Rahmen des GLOCAL Study Track I müssen abweichend von § 3 in Verbindung mit Anlage I besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage III erfolgreich absolvieren.
- (7) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen der Pflichtmodule sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.
- (8) ¹Die Masterarbeit im Umfang von 30 C ist in englischer Sprache anzufertigen. ²Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Göttingen. ³Als Betreuende der Masterarbeit werden drei prüfungsberechtigte Mitglieder unterschiedlicher Partneruniversitäten durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein. ⁵Die Betreuenden werden nach Abgabe der Masterarbeit zu Gutachterinnen und Gutachtern; jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁶Für Studierende des GLOCAL Study Track I gelten abweichend die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Glasgow für Zulassung, Betreuung und Bewertung der Masterarbeit."
- 2. Nach § 4 (Profilbildung und Mentoring) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Anstelle der genannten Module des Profilbereichs (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms "Global Markets, Local Creativities" (GLOCAL) studieren, andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der

nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- i. einen Antrag der*des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die*den Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- ii. die Zustimmung von Studiendekan*in der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die*der Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese*dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die*der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der*des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die fünfundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "International Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1090), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "International Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1090), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen studieren, anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Management" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 901), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1091), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Management" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 901), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1091), wird wie folgt geändert.

- 1. In § 4 (inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) Absatz 2 wird der Satz 7 wie folgt neu gefasst:
- "⁷Somit ist hier eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen "Innovation & Entrepreneurship Management", "International Management", "Leadership & Human Resource Management", "Marketing & E-Business Management", "Corporate Control & Operations Management" sowie "Business Development & Strategic Management" und damit eine deutliche Profilbildung möglich."
- 2. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing studieren, anstelle der in Buchstaben a. und b. genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist:
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

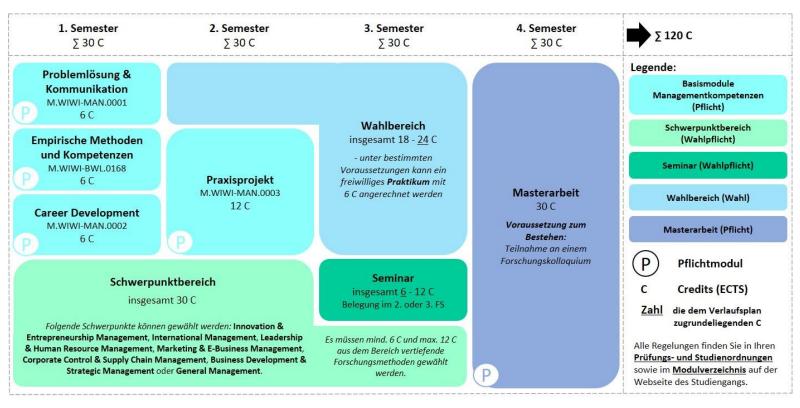
"

3. Die Anlage I (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage I:

Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang Management - empfohlener Studienverlauf



,,

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Marketing und E-Business" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1196), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1096), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Marketing und E-Business" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1196), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1096), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) nach Buchstabe c. aa. können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- **b.** die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Unternehmensführung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2014 S. 1548), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1098), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Unternehmensführung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2014 S. 1548), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1098), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der in Buchstaben a. bis d genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1103), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1103), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Wirtschaftsinformatik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1107), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Wirtschaftsinformatik" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1107), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird folgender § 4a (Sonstige Bestimmungen) neu eingefügt:

"§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich Recht, Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.